

Kleine Anfrage

des Abg. Boris Palmer GRÜNE

und

Antwort

des Innenministeriums

**Verkehrsverträge des Landes Baden-Württemberg
mit Eisenbahnverkehrsunternehmen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Verkehrsverträge hat das Land Baden-Württemberg über den landesweiten Verkehrsvertrag mit der DB Regio AG von 2003 hinaus mit Eisenbahnverkehrsunternehmen geschlossen, und für welche Strecken bzw. Verkehrslinien wurden diese jeweils abgeschlossen?
2. Welche Regelungen sehen die einzelnen Verträge im Hinblick auf
 - a) den Zeitpunkt des regulären Vertragsablaufs und
 - b) die Möglichkeiten und Bedingungen der Reduzierung des bestellten Verkehrsangebots während der Laufzeit

vor?

13. 07. 2006

Boris Palmer GRÜNE

Antwort

Mit Schreiben vom 7. August 2006 Nr. 7-3822-1-00/261 beantwortet das Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Nachfolgend sind zu den einzelnen Verträgen jeweils aufgeführt:

Unter

- a) Kurzbezeichnung des Vertrags mit Jahr des Vertragsabschlusses.
- b) Das Eisenbahnverkehrsunternehmen.
- c) Die betreffenden Kursbuchstrecken.
- d) Der Zeitpunkt des regulären Vertragsablaufes bzw. der Kündigungsmöglichkeit.
- e) ggf. Regelungen über die Reduzierung des Verkehrsangebotes während der Laufzeit.
- f) ggf. Regelungen über eine Anpassung des Zuschusses im Fall der Reduzierung der Zuweisung von Mitteln nach dem Regionalisierungsgesetz (RegG).

1.

- a) BOB Friedrichshafen-Aulendorf (2003).
- b) Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG (BOB).
- c) 751.
- d) Unbefristet, kündbar jeweils zum Ende des Fahrplanjahres.
- e) Ab dem dritten Vertragsjahr (2005) ist jeweils eine Verringerung um 2 % des ursprünglich vereinbarten Leistungsumfanges möglich; Kumulation bis zu 5 % pro Fahrplanjahr ist möglich, falls in den Vorjahren keine Verringerung erfolgt ist; die Abbestellung darf 10 % des Ausgangsvolumens innerhalb von 10 Jahren nicht überschreiten.
- f) Das Land darf den Zuschuss bei Veränderung der Mittelzuweisung des Bundes „anteilig“ absenken. Eine Kürzung der Regionalisierungsmittel kann also entsprechend dem Anteil, den die Zuschüsse an das Unternehmen im Verhältnis zur gesamten Mittelzuweisung ausmachen, auf das Unternehmen übertragen werden. Bei Anpassung des Zuschusses ist die BOB in Abstimmung mit dem Land berechtigt, entsprechende Leistungen einzustellen.

2.

- a) Enztalbahn (2000).
- b) Albtal Verkehrsgesellschaft mbH (AVG).

- c) 775.
 - d) Unbefristet, kündbar mit Frist von 12 Monaten zum Ende eines Fahrplanjahres, frühestens nach Ablauf von fünf Jahren (Ende 2007).
 - e) Keine Regelung.
 - f) Keine Regelung.
- 3.
- a) Leistungen im Raum Karlsruhe (2004).
 - b) Albtal Verkehrsgesellschaft mbH.
 - c) 701, 710.4, 710.4, 702, 770, 676.
 - d) Die Laufzeit ist befristet bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2013.
 - e) Das Land kann maximal 50.000 Zugkm pro Jahr, insgesamt max. 250.000 Zugkm während der Laufzeit des Vertrages abbestellen.
 - f) Im Fall der Mittelkürzung nach dem RegG erfolgen Verhandlungen über eine Anpassung des Zuschusses. Sind sie erfolglos, kann das Land innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Veröffentlichung der Veränderung im Bundesgesetzblatt anteilig den Zuschuss kürzen. Die Festlegung der dann wegfallenden Verkehrsleistungen erfolgt einvernehmlich.
- 4.
- a) Pforzheim–Bietigheim (1999).
 - b) Konsortium aus Albtal-Verkehrsgesellschaft und DB Regio AG.
 - c) 770.
 - d) Unbefristet, kündbar zum Ende einer Fahrplanperiode mit einer Frist von 12 Monaten, erstmals zum Fahrplanwechsel 2003/2004.
 - e) Keine Regelung.
 - f) Keine Regelung.
- 5.
- a) Murgtalbahn (2002).
 - b) Konsortium aus Albtal Verkehrsgesellschaft mbH und DB Regio AG.
 - c) 710.3, 710.4, 710.41.
 - d) Unbefristet, kündbar zu Beginn des Fahrplanjahres zu dessen Ende, erstmals zum Ende des Jahresfahrplans 2012.
 - e) Während der Laufzeit des Vertrages ist die Abbestellung von bis zu 100.000 Zugkm möglich, pro Jahr maximal 10.000 Zugkm; ein Übertrag

auf die Folgejahre ist möglich; die Auswahl der zu kürzenden Leistungen erfolgt einvernehmlich nach gestaffelten Preisen (abhängig von Einsparung entsprechender Ressourcen).

- f) Der Vertrag sieht für den Fall der bislang nach dem RegG für das Jahr 2008 vorgesehenen Revision Verhandlungen über die Anpassung des Zuschusses unter Berücksichtigung des Revisionsergebnisses vor.

6.

a) Stadtbahn Heilbronn-Öhringen (2006).

b) Konsortium aus Albtal-Verkehrsgesellschaft und DB Regio AG.

c) 710.4.

d) Der Vertrag ist unbefristet, eine Kündigung ist erstmals zum Dezember 2015 möglich.

e) Das Land ist berechtigt, während der Laufzeit des Vertrages Verkehrsangebote bis zu insgesamt 100.000 Zugkm, jedoch nicht mehr als 20.000 Zugkm pro Jahr, abzubestellen. In einem Jahr nicht genutzte Abbestellmöglichkeiten können (bis max. 50.000 Zugkm) auf die Folgejahre übertragen werden, jedoch können auch bei Übertragung auf die Folgejahre nicht mehr als 50.000 Zugkm in einem Jahr abbestellt werden. Diese Verkehrsangebote werden einvernehmlich so ausgewählt, dass das Konsortium dadurch weitgehend die jeweils dafür notwendigen Ressourcen wie Fahrzeugumläufe und Personal einsparen kann. Die auszuwählenden Verkehrsangebote sollen sich nur auf verkehrsschwache Angebote erstrecken. Die Auswahl der zu kürzenden Leistungen erfolgt einvernehmlich nach gestaffelten Preisen (abhängig von Einsparung entsprechender Ressourcen).

f) Bei Verringerung der Mittelzuweisung des Bundes wird über eine Anpassung des Zuschusses nachverhandelt. Falls die Verhandlungen ergebnislos bleiben, kann das Land innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Veröffentlichung der geänderten Regelung im Bundesgesetzblatt die anteilige Kürzung des jährlichen Gesamtzuschusses erklären. Die Auswahl der zu kürzenden Leistungen erfolgt einvernehmlich.

7.

a) Ringzug (2001).

b) Hohenzollerische Landesbahn AG.

c) 720, 740, 742, 727, 755.

d) Unbefristet, kündbar zu Beginn des Fahrplanjahres zu dessen Ende, erstmals zum Ende des Jahresfahrplans 2012.

e) Keine Regelung.

f) Keine Regelung.

8.

a) Zollernbahn (2004).

- b) Hohenzollerische Landesbahn AG.
 - c) 766.
 - d) Der Vertrag ist befristet bis Dezember 2013.
 - e) Ab dem zweiten Jahr (2005) sind 2 % des ursprünglich vereinbarten Leistungsumfangs abbestellbar, Kumulation bis jährlich 5 %, ist möglich soweit in den Vorjahren nicht abbestellt wurde. Innerhalb von 10 Jahren dürfen die Abbestellungen 10 % des Ausgangsvolumens nicht überschreiten, es sei denn, es treten nicht vorhersehbare Ereignisse ein, die das Land zu einer höheren Abbestellung zwingen.
 - f) Bei Verringerung der Mittelzuweisung nach dem RegG wird über eine Anpassung des Zuschusses nachverhandelt. Kommt kein Ergebnis zustande, ist das Land zur anteiligen Kürzung des Zuschusses berechtigt. Die Festlegung der dann wegfallenden Verkehrsleistungen erfolgt durch das Land im Einvernehmen mit der HzL.
- 9.
- a) S-Bahn Rhein-Neckar (2001).
 - b) DB Regio AG.
 - c) 670, 665, 705, 708, 677, 701.
 - d) Der Vertrag ist unbefristet, eine Kündigung ist zum Ablauf eines Fahrplanjahres mit einer Frist von 24 Monaten möglich, erstmals zum Dezember 2015.
 - e) Ab dem Fahrplanjahr 2009/2010 ist eine Abbestellung von 2 % möglich, nicht erfolgte Abbestellungen können bis 5 % in einem Fahrplanjahr kumuliert werden. Das verbleibende Gesamtvolumen darf 90 % des Ausgangsvolumens nicht unterschreiten.
 - f) Die Vertragspartner haben sich verpflichtet, bei Veränderung der Geschäftsgrundlage ergänzende Verhandlungen zu führen. Dies gilt auch für den Fall wesentlicher Veränderungen bei den Mittelzuweisungen des Bundes nach dem RegG, sodass ein Beibehalten der vereinbarten Verkehre für eine der Parteien unzumutbar wäre.
- 10.
- a) Ortenau-S-Bahn (2004).
 - b) Südwestdeutsche Verkehrs AG.
 - c) 702, 718, 719, 720, 741.
 - d) Der Vertrag ist befristet bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2014.
 - e) Bis zu 225.000 Zugkm können während der Vertragslaufzeit abbestellt werden; jährlich max. 25.000 Zugkm. Weitere Abbestellungen besonders unwirtschaftlicher Leistungen sind einvernehmlich möglich.

- f) Bei Verringerung der Mittelzuweisung des Bundes wird über eine Anpassung des Zuschusses nachverhandelt. Kommt kein Ergebnis zustande, ist das Land zur anteiligen Zuschussminderung berechtigt. Die Festlegung der dann wegfallenden Verkehrsleistungen erfolgt einvernehmlich.

11.

- a) Elztalbahn (2001).
b) Breisgau-S-Bahn GmbH BSB.
c) 726.
d) Unbefristet, kündbar erstmals zum Ende des Jahresfahrplans 2012.
e) Keine Regelung.
f) Keine Regelung.

12.

- a) Breisacher Bahn (2002).
b) Breisgau-S-Bahn GmbH BSB.
c) 729.
d) Unbefristet, jährlich zum Ende des Jahresfahrplans kündbar..
e) Keine Regelung.
f) Keine Regelung.

13.

- a) Regio-S-Bahn Basel, Rote Linie, „Wiesentalbahn“ (2003).
b) Schweizerische Bundesbahnen GmbH.
c) 734, 735.
d) Unbefristet, erstmals zum Dezember 2014 kündbar.
e) Im dritten bis fünften Jahr nach Betriebsaufnahme (2006 bis 2008) ist jeweils die Verringerung um 1 % des ursprünglichen Fahrplanangebotes möglich; ab 2009 ist die Abbestellung von 2 % des ursprünglich vereinbarten Leistungsumfanges möglich; das verbleibende Gesamtangebot darf 90 % des Ausgangsvolumens nicht unterschreiten.
f) Bei Änderung der Geschäftsgrundlage sind ergänzende Verhandlungen zu führen. Zur Änderung der Geschäftsgrundlage zählen wesentliche Veränderungen der Mittelzuweisungen nach dem RegG.

14.

- a) Seehas (2004).

- b) Schweizerische Bundesbahnen GmbH.
- c) 720.
- d) Der Verkehrsvertrag tritt zu Beginn des Jahresfahrplans 2006/2007 in Kraft. Der Vertrag ist unbefristet. Eine Kündigung ist erstmals im Dezember 2014 zum Fahrplanwechsel 2016/2017 möglich.
- e) Im dritten bis fünften Jahr nach Betriebsaufnahme (also in den Fahrplanjahren 2008/2009 bis 2010/2011) ist jeweils eine Verringerung um 1 % des ursprünglich vereinbarten Fahrplanangebotes möglich. Ab dem Fahrplanjahr 2011/2012 ist eine Abbestellung durch das Land von 2 % je Fahrplanjahr möglich. Eine Kumulation der Abbestellung bis zu einer Gesamthöhe von 5 % in einem Fahrplanjahr ist möglich, soweit in den Vorjahren die Abbestellquote nicht ausgeschöpft wurde. Das verbleibende Gesamtvolumen darf 90 % des Ausgangsvolumens nicht unterschreiten, es sei denn, es treten Ereignisse ein, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht vorhersehbar waren und die das Land zwingen, ein höheres Volumen abzubestellen.
- f) Die Vertragspartner haben sich verpflichtet, bei Änderung der Geschäftsgrundlage ergänzende Vertragsverhandlungen zu führen. Dies gilt u. a. für wesentliche Veränderungen bei den Mittelzuweisungen des Bundes nach dem RegG, so dass ein Beibehalten der vereinbarten Verkehre für eine der beteiligten Parteien unter den vertraglich vereinbarten Konditionen unzumutbar wäre.

15.

- a) Nordschwarzwald (2003).
- b) DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH.
- c) 765, 770, 772, 774.
- d) Der Verkehrsvertrag trat zu Beginn des Jahresfahrplans 2004/2005 in Kraft. Der Vertrag ist unbefristet. Eine Kündigung ist erstmals zum Fahrplanwechsel 2014/2015 möglich.
- e) Im dritten bis fünften Jahr nach Betriebsaufnahme (also in den Fahrplanjahren 2006/2007 bis 2008/2009) ist jeweils eine Verringerung um 1 % des ursprünglich vereinbarten Fahrplanangebotes möglich. Ab dem Fahrplanjahr 2009/2010 ist eine Abbestellung durch das Land von 2 % je Fahrplanjahr möglich. Eine Kumulation der Abbestellung bis zu einer Gesamthöhe von 5 % in einem Fahrplanjahr ist möglich, soweit in den Vorjahren die Abbestellquote nicht ausgeschöpft wurde. Das verbleibende Gesamtvolumen darf 90 % des Ausgangsvolumens nicht unterschreiten.
- f) Die Vertragspartner haben sich verpflichtet, bei Änderung der Geschäftsgrundlage ergänzende Vertragsverhandlungen zu führen. Dies gilt u. a. für wesentliche Veränderungen bei den Mittelzuweisungen des Bundes nach dem RegG, so dass ein Beibehalten der vereinbarten Verkehre für eine der beteiligten Parteien unter den vertraglich vereinbarten Konditionen unzumutbar wäre.

16.

- a) Schwarzwaldbahn (2004).

- b) DB Regio AG.
- c) 702, 720.
- d) Der Verkehrsvertrag tritt zu Beginn des Jahresfahrplans 2006/2007 in Kraft. Der Vertrag ist unbefristet. Eine Kündigung ist erstmals im September 2014 zum Fahrplanwechsel 2016/2017 möglich.
- e) Im dritten bis fünften Jahr nach Betriebsaufnahme (also in den Fahrplanjahren 2008/2009 bis 2010/2011) ist jeweils eine Verringerung um 1 % des ursprünglich vereinbarten Fahrplanangebotes möglich. Ab dem Fahrplanjahr 2011/2012 ist eine Abbestellung durch das Land von 2 % je Fahrplanjahr möglich. Eine Kumulation der Abbestellung bis zu einer Gesamthöhe von 5 % in einem Fahrplanjahr ist möglich, soweit in den Vorjahren die Abbestellquote nicht ausgeschöpft wurde. Das verbleibende Gesamtvolumen darf 90 % des Ausgangsvolumens nicht unterschreiten, es sei denn, es treten Ereignisse ein, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht vorhersehbar waren und die das Land zwingen, ein höheres Volumen abzubestellen.
- f) Die Vertragspartner haben sich verpflichtet, bei Änderung der Geschäftsgrundlage ergänzende Vertragsverhandlungen zu führen. Dies gilt u. a. für wesentliche Veränderungen bei den Mittelzuweisungen des Bundes nach dem RegG, so dass ein Beibehalten der vereinbarten Verkehre für eine der beteiligten Parteien unter den vertraglich vereinbarten Konditionen unzumutbar wäre.

17.

- a) Odenwaldbahn (2005).
- b) Konsortium aus Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main und Rurtalbahn GmbH.
- c) 641.
- d) Die Laufzeit des Vertrages endet im Dezember 2015.
- e) Abbestellungen von bis zu 5 % des vertraglich vereinbarten Zugkm-Umfanges sind möglich.
- f) Werden dem Land während der Laufzeit des Vertrages weniger Finanzmittel zur Finanzierung von SPNV-Leistungen zugewiesen, als sich aus einer Fortschreibung der für das Jahr 2004 erhaltenen Mittel mit 1,5 % p. a. ergibt, ist das Land berechtigt, Betriebsleistungen dauerhaft abzubestellen. Der verringerte Zuschuss errechnet sich nach § 2 Nr. 3 VOL/B. Kommt eine einvernehmliche Lösung innerhalb von vier Wochen nicht zustande, hat das EVU die Betriebsleistungen nach gesonderter Aufforderung und nach den diesbezüglichen Vorgaben des Auftraggebers einzustellen.

18.

- a) Riesbahn (2006).
- b) DB Regio AG.
- c) 995.

- d) Die Verkehrsleistungen sind ab dem Fahrplanjahr 2009 zu erbringen. Der Vertrag endet zehn Jahre nach Betriebsaufnahme zum Zeitpunkt des international vereinbarten Fahrplanwechsels, ohne dass dazu eine Kündigung notwendig ist.
- e) Beauftragen die Auftraggeber das Verkehrsunternehmen mit Änderungen der Qualität oder verlangen sie eine Anpassung des Fahrplanangebots, richten sich Notwendigkeit und Umfang einer Veränderung des Preises für die Leistung nach § 2 Nr. 3 VOL/B.
- f) Werden dem Land Baden-Württemberg während der Laufzeit des Vertrages weniger Finanzmittel zur Finanzierung von SPNV-Leistungen zugewiesen als dies für das Jahr 2005 erfolgt ist, ist es berechtigt, SPNV-Angebote dauerhaft abzubestellen. Dieses Recht besteht für das gesamte betroffene Kalenderjahr und die Folgejahre. Die Vertragspartner können auch eine vorübergehende Abbestellung vereinbaren. Im Fall der Abbestellung teilt das Land dem Verkehrsunternehmen diesen Wunsch und die Höhe des Kürzungsbetrages sowie gleichzeitig seine Vorstellungen über die herauszulösenden Fahrlagen mit. Die Vertragsparteien streben an, sich binnen vier Wochen nach dieser Mitteilung über die herauszulösenden Fahrlagen sowie die Höhe des für die weiterhin zu erbringenden Verkehrsleistungen notwendigen Ausgleichsbetrages zu einigen. Ist eine einvernehmliche Lösung innerhalb dieser Frist nicht zustande gekommen, hat das Verkehrsunternehmen die SPNV-Angebote nach gesonderter Aufforderung und nach den diesbezüglichen Vorgaben des Landes innerhalb von vier Monaten einzustellen.

Rech

Innenminister